



# Protokoll

## 57. Kreisparteitag

### der *CDU* des Rhein-Sieg-Kreises

Montag, den 19. Mai 2014  
Hennef / Aula der GGS Hennef-West

Hinweis: Niederschriften über die Kreisparteitage müssen binnen vier Wochen den Vorsitzenden der Stadt- und Gemeindeverbände sowie der Kreisvereinigungen zugesandt werden. Sie gelten als genehmigt, wenn innerhalb von weiteren zwei Wochen kein Einspruch erfolgt. Über den Einspruch entscheidet der Kreisvorstand. An Delegierte erfolgt ein Versand nur auf ausdrückliche Anforderung bei der Kreisgeschäftsstelle.

# Protokoll

**TOP 01:****Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung**

Um 18:07 Uhr eröffnet Winkelmeier-Becker, MdB den 57. Kreisparteitag. Sie begrüßt die Delegierten aus den 19 CDU-Stadt- und Gemeindeverbänden des Rhein-Sieg-Kreises und aus den Kreisvereinigungen der CDU Rhein-Sieg sowie die erschienenen Gäste. Sie dankt im Namen des Kreisvorstandes dem CDU-Stadtverband Hennef für die Unterstützung und Hilfe bei der Vorbereitung des Kreisparteitages.

Besonders begrüßt sie den Europaabgeordneten der CDU Mittelrhein, Axel Voss, den Vorsitzenden der CDU-Kreistagsfraktion und CDU-Landratskandidaten, Sebastian Schuster, stellvertretend für alle anderen anwesenden Bürgermeister den Hennefer Bürgermeister, Klaus Pipke, sowie den Vorsitzenden der CDU Hennef, Thomas Wallau.

Winkelmeier-Becker, MdB begrüßt die Vertreter der Medien.

Winkelmeier-Becker, MdB stellt fest, dass die Einberufung des Kreisparteitages durch Versand der Einladung inkl. Anlagen am 29. April 2014 unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und vorläufiger Tagesordnung erfolgte und dass damit der 57. Kreisparteitag ordnungsgemäß und fristgerecht eingeladen wurde. Dem wird auf Befragen nicht widersprochen.

Winkelmeier-Becker, MdB gibt einige organisatorische Hinweise im Zusammenhang mit der Eingangskontrolle und der Ausgabe der Stimmkarte. Sie fordert diejenigen, die noch keine Stimmkarte besitzen und ihr Stimmrecht geltend machen wollen, auf, sich bei der Eingangskontrolle zu melden.

**TOP 02:****Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Winkelmeier-Becker, MdB stellt vor Eintritt in die weitere Tagesordnung die Beschlussfähigkeit des Kreisparteitages im Sinne von §30 Ziffer 1 der Satzung fest. Dem wird auf Befragen nicht widersprochen.

**TOP 03:****Beschlussfassung über die Tagesordnung**

Winkelmeier-Becker, MdB weist darauf hin, dass die Tagesordnung als Anlage #01 zur Einladung versandt worden ist. Sie fragt, ob es Ergänzungen und Änderungswünsche gibt. Das ist nicht der Fall. Die versandte Tagesordnung wird per Kartenzeichen angenommen.

**TOP 04: Regularien****a.) Wahl einer/eines Protokollführers/in****b.) Wahl der Mandatsprüfungskommission**

<b>c.) Wahl der Stimmzählkommission</b> <b>d.) Wahl der Antragskommission für den 58. Kreisparteitag</b>
---

**a.) Wahl einer/eines Protokollführers/in**

Winkelmeier-Becker, MdB schlägt der Versammlung als Protokollführer den Kreisgeschäftsführer **Hans-Joachim Henke** vor. Weitere Vorschläge werden nicht gemacht. Der Vorschlag wird per Kartenzeichen angenommen.

**b.) Wahl der Mandatsprüfungskommission**

Winkelmeier-Becker, MdB trägt (in alphabetischer Reihenfolge) den Vorschlag des Kreisvorstandes für die Besetzung der Mandatsprüfungskommission vor:

- Andreas Gosemann / Sankt Augustin
- Manfred Krause / Hennef (Leiter)
- Ute Pütz / Sankt Augustin
- Ute Rösel / Hennef
- Anke Vorrath / Eitorf

Weitere Vorschläge werden nicht gemacht. Der Vorschlag wird per Kartenzeichen angenommen.

**c.) Wahl der Stimmzählkommission**

Winkelmeier-Becker, MdB schlägt vor, gesetzt den Fall im weiteren Verlauf des Parteitages wird eine Stimmzählkommission benötigt, die Mitglieder der Mandatsprüfungskommission zu Mitgliedern der Stimmzählkommission zu wählen. Dem wird auf Befragen nicht widersprochen. Weitere Vorschläge werden nicht gemacht. Der Vorschlag wird per Kartenzeichen angenommen.

**d.) Wahl der Antragskommission für den 58. Kreisparteitag**

Winkelmeier-Becker, MdB trägt (in alphabetischer Reihenfolge) den Vorschlag des Kreisvorstandes für die Besetzung der Antragskommission für den 58. KPTG. vor:

- Oliver Baron / Rheinbach
- Bernd-O. Großmann / Swisttal
- Ingo Hellwig / Sankt Augustin
- Klaus Pipke / Hennef
- Martin Schenkelberg / Hennef
- Christian Sieberg / Troisdorf
- Frederic Tewes / Wachtberg
- Elisabeth Winkelmeier-Becker MdB / Siegburg

Weitere Vorschläge werden nicht gemacht. Der Vorschlag wird per Kartenzeichen angenommen.

**TOP 05:**  
**Grußworte**

Der Europakandidat der CDU Mittelrhein, Axel Voss MdEP, hält ein Grußwort.

Der Landratskandidat der CDU Rhein-Sieg, Sebastian Schuster, hält ein Grußwort.

Der Vorsitzende der CDU Hennef, Thomas Wallau, hält ein Grußwort.

**TOP 07:**  
**Beratung von Anträgen zur Änderung der Satzung bzw. der Beitragsordnung der CDU Rhein-Sieg: ANTRAG B**

Winkelmeier-Becker, MdB weist darauf hin, dass der Antrag des Kreisvorstandes als ANTRAG B) den Delegierten mit Schreiben vom 6. Mai d.J. per Post zugesandt worden ist.

Da sich der Antrag auf die Sonderbeitragsordnung der CDU Rhein-Sieg bezieht und diese ein Teil der Satzung ist, handelt es sich bei dem Antrag um einen satzungsändernden Antrag.

Winkelmeier-Becker, MdB weist darauf hin, dass nach §31 Ziffer 4 zur Annahme von satzungsändernden Anträgen eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens aber die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist.

Winkelmeier-Becker, MdB bittet die Kreisschatzmeisterin Elena Pestel um Begründung des Antrags.

Pestel begründet den Antrag.

Winkelmeier-Becker MdB fragt nach Wortmeldungen.

Friedhelm Herrmann / Troisdorf führt aus, dass er Probleme mit der Formulierung „Der Kreisvorstand kann insbesondere auf Antrag eines Stadt- oder Gemeindeverbandes Sonderbeiträge, die an den jeweiligen örtlichen Verband zu zahlen sind, für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Stadt/Gemeinderates einheitlich mit der Wirkung für alle Sonderbeitragspflichtigen erlassen, ermäßigen oder stunden.“ [Z. 104ff. bzw. Z. 129ff.] hat; da er mit der Formulierung „kann“ ‚Tür und Tor‘ für ein möglicherweise willkürliches Vorgehen des Kreisvorstandes bei der Entscheidung über entsprechende Anträge der Stadt- bzw. Gemeindeverbände geöffnet sieht.

Pestel weist darauf hin, dass es bei dieser Frage ausschließlich um (materielle) Interessen der SV/GV geht und nicht um solche des Kreisverbandes, weshalb der Kreisvorstand auch kein Interesse daran haben werde, entsprechenden Anträgen der SV/GV nicht zu entsprechen.

Roman Limbach / Königswinter und Wolfgang Heller / Swisttal kritisieren, dass der an den jeweiligen CDU-Stadt- und Gemeindeverband zu zahlende Sonderbeitrag von 30% des Betrags der monatlichen Aufwandspauschale zusammen mit dem vom 56. Kreisparteitag am 12. Okt.

2013 beschlossenen Anteil des Kreisverbandes an der monatlichen Pauschale in Höhe von 14% eine Abgabe von insgesamt 44% ergäbe. Diese Höhe sei insgesamt nicht zumutbar, die Regelung außerdem bürokratisch.

Winkelmeier-Becker, MdB erläutert erneut, dass gerade durch die gewählte Formulierung des Antrags, die auf einem Vorschlag der Landesgeschäftsstelle beruhe, die Höhe in die Entscheidung der SV/GV gestellt werden solle. Eine Abweichung vom Wunsch der SV/GV sei allenfalls in klaren Ausnahmefällen denkbar, etwa bei hoher Verschuldung bzw. Zahlungsunfähigkeit eines SV/GV.

SV/GV, die die SKB nicht heranziehen wollen, könnten dies auch in Zukunft so handhaben, und zwar indem sie an den Kreisvorstand einen entsprechenden Antrag auf Reduzierung auf Null stellen.

<b>TOP 06: Bericht der Mandatsprüfungskommission</b>
--

Winkelmeier-Becker, MdB bittet den Leiter der Mandatsprüfungskommission um den Bericht.

Manfred Krause trägt den Bericht vor. Er weist zum Abschluss darauf hin, dass um 18:40 Uhr 204 stimmberechtigte Delegierte im Saal waren.

Winkelmeier-Becker, MdB dankt Krause für den Bericht.

<b>TOP 07: Beratung von Anträgen zur Änderung der Satzung bzw. der Beitragsordnung der CDU Rhein-Sieg: ANTRAG B</b>
---

Winkelmeier-Becker, MdB ruft den TOP 07 erneut auf.

Sie stellt Antrag B zur Abstimmung und bittet um das Kartenzeichen.

Winkelmeier-Becker, MdB, stellt fest, dass Antrag B bei 8 Nein-Stimmen und keiner Enthaltung mehrheitlich angenommen worden ist.

Sie stellt weiter fest, dass die von der Satzung bei Satzungsänderungsanträgen geforderte qualifizierte Mehrheit erreicht wurde.

Dieser Feststellung wird von einer Delegierten widersprochen; die Delegierte beantragt die Auszählung der JA-Stimmen.

Winkelmeier-Becker, MdB schlägt der Versammlung vor, die Auszählung in Form eines „Hammelsprungs“ vorzunehmen; hiergegen rührt sich kein Widerspruch.

Winkelmeier-Becker, MdB erläutert das weitere Verfahren:

- alle Delegierten verlassen den Versammlungsraum;
- wenn dies der Fall ist, betreten die Delegierten den Raum durch die Tür ihrer Wahl;
- wer mit Ja stimmen will, tut dies durch die vom Podium aus gesehen rechte Tür;
- wer mit Nein stimmen will durch die vom Podium aus gesehen linke Tür;
- Delegierte, die sich enthalten wollen, warten bis alle anderen Delegierten den Raum wieder betreten haben und geben dann den Stimmzähler ihr Stimmverhalten zu erkennen.
- beim Betreten weisen die Delegierten ihre rote Stimmkarte vor.
- die an den Türen aufgestellten Stimmzähler zeichnen die Stimmkarte ab und zählen die Delegierten.
- während der Stimmabgabeprozedur kann der Saal nicht verlassen werden.

Nachdem sich kein Widerspruch äußert, fordert Winkelmeier-Becker, MdB die Delegierten auf, den Saal zu verlassen.

Nachdem dies erfolgt ist und die Stimmzähler an den beiden Türen Position bezogen haben, eröffnet Winkelmeier-Becker, MdB den „Hammelsprung“.

Nachdem alle Delegierten, die sich an der Abstimmung beteiligen wollen, den Raum betreten haben, schließt Winkelmeier-Becker, MdB den „Hammelsprung“ und bittet die Stimmzähler um Ermittlung des Ergebnis.

#### **TOP 07:**

#### **Beratung von Anträgen zur Änderung der Satzung bzw. der Beitragsordnung der CDU Rhein-Sieg: ANTRAG A**

Winkelmeier-Becker, MdB weist darauf hin, dass der Antrag des Kreisvorstandes als ANTRAG A) den Delegierten mit Schreiben vom 6. Mai d.J. per Post zugesandt worden ist.

Da sich der Antrag auf die Kreissatzung der CDU Rhein-Sieg bezieht, handelt es sich bei dem Antrag um einen satzungsändernden Antrag.

Winkelmeier-Becker, MdB weist darauf hin, dass nach §31 Ziffer 4 zur Annahme von satzungsändernden Anträgen eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens aber die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist.

Winkelmeier-Becker, MdB bittet Ingo Hellwig um Begründung des Antrags.

Hellwig begründet den Antrag.

Winkelmeier-Becker MdB fragt nach Wortmeldungen.

Friedhelm Herrmann / Troisdorf führt aus, dass er die im Antrag A vorgesehene Änderung des §16alt „Zuständigkeit des Kreispartei Vorstandes“ in Ziffer 1 („Der Kreispartei Vorstand leitet den Kreisverband, er ist dabei an die Beschlüsse des Kreisparteitages, der Kreispartei konferenz und des Kreispartei rates gebunden.“) durch Streichung des Kreispartei rates als kontraproduktiv für den Ausbau des Mitspracherechtes der SV/GV und der innerparteilichen Transparenz betrachtet.



Hellwig führt aus, dass mit der vorgeschlagenen Änderung, der Tatsache Rechnung getragen werden soll, dass der Kreisparteirat als Versammlung der Vorsitzenden der SV/GV und der Kreisvereinigungen nicht durch Wahl auf Kreisebene legitimiert ist und deshalb die vom Kreisparteirat gefassten Beschlüsse entsprechend „abgestuft“ für die Arbeit des Kreisvorstandes bewertet werden müssen.

Winkelmeier-Becker MdB fragt nach weiteren Wortmeldungen; da dies nicht der Fall ist, schließt sie die Debatte.

Sie stellt Antrag A zur Abstimmung und bittet um das Kartenzeichen.

Winkelmeier-Becker, MdB, stellt fest, dass Antrag A bei 3 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen mehrheitlich angenommen worden ist.

Sie stellt weiter fest, dass die von der Satzung bei Satzungsänderungsanträgen geforderte qualifizierte Mehrheit erreicht wurde.

<p><b>TOP 07:</b> <b>Beratung von Anträgen zur Änderung der Satzung bzw. der Beitragsordnung der CDU Rhein-Sieg: ANTRAG B</b></p>
---

Winkelmeier-Becker, MdB bittet den Leiter der Stimmzählkommission um den Bericht über das Ergebnis des „Hammelsprungs“ zu Antrag B.

Krause trägt den Bericht vor:

- demnach waren 204 stimmberechtigte Delegierte anwesend;
- an der Abstimmung haben sich 202 Delegierter beteiligt;
- 189 Delegierte stimmten mit JA;
- 10 Delegierte stimmten mit NEIN;
- 3 Delegierte haben sich enthalten.

Winkelmeier-Becker, MdB dankt Krause für den Bericht.

Winkelmeier-Becker, MdB, stellt fest, dass der Antrag mehrheitlich angenommen worden ist.

Sie stellt weiter fest, dass die von der Satzung bei Satzungsänderungsanträgen geforderte qualifizierte Mehrheit erreicht wurde.

<p><b>TOP 08:</b> <b>Beratung weiterer Anträge</b></p>
--

Winkelmeier-Becker, MdB weist daraufhin, dass ein Resolutionstext als Tischvorlage ausgelegt worden ist, in dem es um die Ortsumgehungen in Much und Hennef-Uckerath geht.

Sie bittet die Vorsitzende des CDU-GV Much, Notburga Kunert, um Begründung.

Im Anschluss daran fragt Winkelmeier-Becker, MdB nach Wortmeldungen.

Wolfgang Heller / Swisttal kritisiert die Formulierung des zweiten Satz im vierten Absatz („Dies bedeutet, dass eine Verhinderungspolitik zum Wohl der Infrastruktur im ländlichen Raum und für die Bürgerinnen und Bürger betrieben wird, weil [...].“

Winkelmeier-Becker, MdB, schlägt vor, dass Kunert und Heller den Text bilateral ändern; dem wird nicht widersprochen.

Roman Limbach / Königswinter regt an, auch das Thema „Ennertaufstieg“ als für die Region Rhein-Sieg-Bonn äußerst wichtiges Thema in die Resolution Papier aufzunehmen.

Winkelmeier-Becker, MdB, weist darauf hin, dass sie für die Anregung große inhaltliche Sympathie verspürt, die Aufnahme in den vorliegenden Resolutionstext diesen aber sprengen würde.

Winkelmeier-Becker, MdB lässt über den Resolutionstext (in der geänderten Fassung) abstimmen.

Per Kartenzeichen wird der Antrag bei 3 Enthaltungen angenommen.

<b>TOP 09: Verschiedenes</b>
----------------------------------

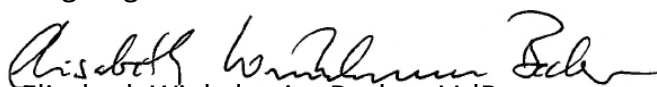
Winkelmeier-Becker, MdB fragt nach Wortmeldungen. Es erfolgen keine.

<b>TOP 10: Schlusswort der Vorsitzenden</b>
---

Winkelmeier-Becker, MdB dankt den Delegierten des Parteitages, den Freunden aus der CDU Hennef, den Mitgliedern der Mandatsprüfungs- und Stimmzählkommission, der CDU-Kreisgeschäftsstelle für Vorbereitung und Durchführung.

Um 19:30 Uhr schließt Winkelmeier-Becker, MdB den 57. Kreisparteitag.

Siegburg, den 27.05.2014

  
Elisabeth Winkelmeier-Becker, MdB  
Kreisvorsitzende

  
Hans-Joachim Henke  
Protokollführer

Anlagen:

- Tagesordnung

- Antrag A

- Antrag B

- Resolution

# Anlagen

**57. Kreisparteitag der CDU Rhein-Sieg  
am Montag, den 19. Mai 2014  
in Hennef (Aula der GGS Hennef-West)  
hier: Tagesordnung**

TOP 01	>>> Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
TOP 02	>>> Feststellung der Beschlussfähigkeit
TOP 03	>>> Beschlussfassung über die Tagesordnung
TOP 04	>>> Regularien a.) Wahl einer/eines Protokollführers/in b.) Wahl der Mandatsprüfungskommission c.) Wahl der Stimmzählkommission d.) Wahl der Antragskommission für den 58. Kreisparteitag
TOP 05	>>> Grußworte - Vorsitzender des CDU-Stadtverbandes Hennef, Thomas Wallau - Bürgermeister der Stadt Hennef, Klaus Pipke
TOP 06	>>> Bericht der Mandatsprüfungskommission
TOP 07	>>> Beratung von Anträgen zur Änderung der Satzung und der Beitragsordnung der CDU Rhein-Sieg
TOP 08	>>> Beratung weiterer Anträge
TOP 09	>>> Verschiedenes
TOP 10	>>> Schlusswort der Kreisvorsitzenden



DER KREISVERBAND

# 57. Kreisparteitag der CDU Rhein-Sieg 19. Mai 2014 Hennef

## ANTRAG A)

### Änderung der Kreissatzung

(= Beschluss des Kreisvorstands der CDU Rhein-Sieg vom 02.05.2014)

## Satzung in aktueller Fassung

### A. Name, Sitz, Aufgaben

#### § 1 Name, Sitz, Aufgaben

##### § 1a Einbeziehung von Nichtmitgliedern in die Arbeit der CDU

1. Der zuständige Vorstand kann über die Öffnung von Parteigremien wie zum Beispiel Vorstandssitzungen und Arbeitskreisen gegenüber Nichtmitgliedern entscheiden. Ziel ist insbesondere die Einbindung des vorpolitischen Raums in die Willensbildung innerhalb der CDU.
2. Wer nicht Mitglied einer Partei oder einer mit der CDU sonst konkurrierenden Gruppierung ist, der CDU nahe steht und sich ihren Grundwerten und Zielen verbunden weiß, kann auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Kreispartei Vorstandes den Status eines Gastmitgliedes erhalten. Ein Gastmitglied kann an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen und hat dort Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht. An Wahlen und Abstimmungen können Gastmitglieder nicht teilnehmen. Die Gastmitgliedschaft endet nach Ablauf eines Jahres oder durch Aufnahme in die CDU. Sie ist grundsätzlich beitragsfrei. Gastmitglieder sollen jedoch entsprechend ihren Möglichkeiten durch freiwillige Zuwendungen zur Finanzierung der Parteiarbeit beitragen.

## Änderungen

**entfällt mit diesem Inhalt**

ergänzt übernommen in § 1 a Abs.4

übernommen in § 1 a Abs.3 (vgl. § 4 Abs.3 Bundesstatut)

## B. Mitgliedschaft

### § 2 Aufnahmeverfahren

1. Mitglied der Christlich Demokratischen Union Deutschlands kann jeder werden, der ihre Ziele zu fördern bereit ist, das 16. Lebensjahr vollendet und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.
2. Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Er kann in die Partei aufgenommen werden, wenn er nachweisbar seit mindestens drei Jahren berechtigterweise ununterbrochen im Geltungsbereich des Grundgesetzes wohnt.

### § 1 a Mitgliedschaftsvoraussetzungen und Mitarbeit

1. (§ 4 Abs. 1 Bundesstatut)
2. (§ 4 Abs. 2 Bundesstatut)
3. Wer nicht Mitglied einer Partei oder einer mit der CDU sonst konkurrierenden Gruppierung ist, der CDU nahe steht und sich ihren Grundwerten und Zielen verbunden weiß, kann auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Kreispartei Vorstandes den Status eines Gastmitgliedes erhalten. Ein Gastmitglied kann an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen und hat dort Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht. An Wahlen und Abstimmungen können Gastmitglieder nicht teilnehmen. Die Gastmitgliedschaft endet nach Ablauf eines Jahres oder durch Aufnahme in die CDU. Sie ist grundsätzlich beitragsfrei. Gastmitglieder sollen jedoch entsprechend ihren Möglichkeiten durch freiwillige Zuwendungen zur Finanzierung der Parteiarbeit beitragen.
4. Der zuständige Vorstand kann über die Öffnung von Parteigremien wie zum Beispiel Vorstandssitzungen und Arbeitskreisen gegenüber Nichtmitgliedern, die in Ihrer Person zumindest die Voraussetzungen für eine Gastmitgliedschaft erfüllen, entscheiden. Ziel ist insbesondere die Einbindung des vorpolitischen Raums in die Willensbildung innerhalb der CDU.

3. Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder in einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppe oder deren parlamentarischen Vertretung schließt die Mitgliedschaft in der CDU aus. Dies gilt auch für die Mitgliedschaft in einer Organisation, deren Ziele mit denen der CDU nicht vereinbar sind.
  
4. Für die Aufnahme als Mitglied ist ein schriftlicher Antrag des Bewerbers an den Kreisverband erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Kreisparteivorstand nach Anhören des zuständigen Stadt- bzw. Gemeindeverbandes. Der zuständige SV/GV-Vorstand muss innerhalb von drei Wochen nach Eingang der diesbezüglichen Anfrage der Kreisgeschäftsstelle schriftlich dazu Stellung nehmen. Überweisungen aus anderen Kreisverbänden gelten nicht als Neuaufnahmen.

5. Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder in einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppe oder deren parlamentarischen Vertretung schließt die Mitgliedschaft und Mitarbeit in der CDU aus. Dies gilt auch für die Mitgliedschaft in einer Organisation, deren Ziele mit denen der CDU nicht vereinbar sind. (Anpassung an § 4 Abs. 4 Bundesstatut)

## § 2

### Aufnahmeverfahren

1. Für die Aufnahme als Mitglied ist ein schriftlicher Antrag des Bewerbers an den Kreisverband erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Kreisparteivorstand nach Anhören des zuständigen Stadt- bzw. Gemeindeverbandes. Der zuständige SV/GV-Vorstand muss innerhalb von drei Wochen nach Eingang der diesbezüglichen Anfrage der Kreisgeschäftsstelle schriftlich dazu Stellung nehmen.

Der Kreisvorstand kann beschliessen, dass über die Aufnahme von Neumitgliedern in der Weise entschieden wird, dass alle stimmberechtigten Vorstandsmitglieder per E-Mail über den Antrag informiert und mit einer Frist von mindestens 48 Stunden um Zustimmung gebeten werden.

In diesem Fall gilt die Aufnahme eines Antragstellers als angenommen, wenn nicht mindestens ein stimmberechtigtes Vorstandsmitglied gegen die Aufnahme stimmt; bei einer Gegenstimme entscheidet der Kreisvorstand in seiner nächsten Sitzung über den Aufnahmeantrag.

Überweisungen aus anderen Kreisverbänden gelten nicht als Neuaufnahmen.



5. Zuständig ist in der Regel der Kreisverband des Wohnsitzes. Auf begründeten Wunsch des Bewerbers kann die Aufnahme auch durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes erfolgen. Vor der Aufnahme des Mitgliedes durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes ist der Kreisverband des Wohnsitzes zu hören. Über sonstige Ausnahmen entscheidet der Landesverband. 2. (Text unverändert)
  
6. Wird der Aufnahmeantrag durch den Kreisverband des Wohnsitzes oder den Kreisverband des Arbeitsplatzes abgelehnt, so ist der Bewerber berechtigt, binnen eines Monats beim Landesvorstand Einspruch einzulegen. Der Landesvorstand entscheidet über den Antrag des Bewerbers endgültig. 3. (Text unverändert)
  
7. Die Mitgliedschaft wird mit der ersten Beitragszahlung bzw. der Erteilung einer Bankeinzugsermächtigung und der schriftlichen Bestätigung der Mitgliedschaft durch den Kreisverband wirksam. 4. (Text unverändert)
  
8. Das Mitglied wird in der Regel in demjenigen Stadt- bzw. Gemeindeverband geführt, in welchem es wohnt oder - im Ausnahmefall - arbeitet. Auf begründeten Wunsch des Mitgliedes kann der Kreisverband es zulassen, das Mitglied in dem Stadt- bzw. Gemeindeverband zu führen, in dessen Bereich es arbeitet. 5. (Text unverändert)
  
9. Jedes Neumitglied soll durch den örtlichen Mitgliederbeauftragten oder den Kreismitgliederbeauftragten ein Begrüßungsanschreiben erhalten, in dem neben Ansprechpartnern auch Angebote unterbreitet werden, um das Neumitglied aktiv an die Arbeit im Kreisverband und in seinem Stadt- oder Gemeindeverband heranzuführen. (fällt hier weg - Verlagerung in den Abschnitt Verfahrensordnung)

**§ 3 Mitgliedsrechte und –pflichten**

**§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

**§ 5 Austritt**

1. Der Austritt ist dem Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang beim Kreisverband wirksam. Eine Kopie dieser Austrittserklärung ist dem zuständigen Stadt- und Gemeindeverband, dem örtlichen Mitgliederbeauftragten und dem Kreismitgliederbeauftragten zu übermitteln. Der vor Ort zuständige Mitgliederbeauftragte soll, sofern dies in der Austrittserklärung nicht erkennbar abgelehnt wurde, mit dem bisherigen Mitglied zeitnah Kontakt aufnehmen. Eine Rückmeldung dazu ist der Kreisgeschäftsstelle innerhalb von 14 Tagen zu übermitteln.

Der Austritt ist dem Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang beim Kreisverband wirksam. (Rest verlagert in den Abschnitt Verfahrensordnung)

2.

(Text unverändert)

3.

(Text unverändert)

**§ 6 Ordnungsmaßnahmen**

**§ 7 Ausschluss**

**§ 8 Zuständigkeiten bei Ausschluss**

**C. Gleichstellung von Frauen und Männern**

**§ 9 Gleichstellung von Frauen und Männern**

**D. Organe**

**§ 10 Organe**

**Kreisparteiorgane**

## § 11 Zusammensetzung des Kreisparteitages

1. (Text unverändert)
2. (Text unverändert)
3. (Text unverändert)
4. Zu den Sitzungen des Kreisparteitages sind als Gäste einzuladen:
5. (Text unverändert)
6. (Text unverändert)
7. (Text unverändert)
4. Der Kreisgeschäftsführer nimmt mit beratender Stimme am Kreisparteitag teil.
5. (Text unverändert)
6. (Text unverändert)
7. (Text unverändert)
8. (Text unverändert)

## § 12 Zuständigkeit des Kreisparteitages

Der Kreisparteitag ist zuständig für:

- a) (Text unverändert)
- b) (Text unverändert)
- c) (Text unverändert)
- d) (Text unverändert)
- e) (Text unverändert)
- f) (Text unverändert)
- g) die Wahl des Kreisverbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter,
- h) die Wahl des Schatzmeisters,
- i) die Wahl des Pressesprechers,
- j) die Wahl des Wahlkampfbeauftragten,
- k) die Wahl des Mitgliederbeauftragten,
- l) (Text unverändert)
- m) (Text unverändert)
- n) (Text unverändert)
- o) (Text unverändert)
- p) (Text unverändert)
- q) (Text unverändert)
- r) (Text unverändert)
- s) (Text unverändert)
- g) die Wahl des Kreisverbandsvorsitzenden und seiner 4 Stellvertreter,
- h) die Wahl des Kreisschatzmeisters,
- i) die Wahl des Kreisschriftführers
- j) die Wahl des Kreispressesprechers,
- k) die Wahl des Kreiswahlkampfbeauftragten,
- l) die Wahl des Kreismitgliederbeauftragten,

## § 13 Kreisparteikonferenz

- 1.
- 2.
- 3.

## § 14 Kreisparteirat

1. Der Kreisparteirat setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Kreisparteivorstand,
  - b)
  - c)
  - d)
  - e)
  - f)
  - g)
2. Die Mitglieder des Kreisparteirates können sich nicht vertreten lassen.
3. Der Kreisparteirat ist zuständig für:
  - a) die Beratung der Berichte der Bundes- und Landtagsabgeordneten der CDU im Kreis, des Kreisparteivorstandes, der Stadt- bzw. Gemeindeverbände, der im Kreisverband tätigen Vereinigungen, Arbeitskreise und Fachausschüsse,
  - b) die Beratung über alle Beiträge und Abgaben, die an den Kreisverband abzuführen sind,
  - c) die Vorbereitung der Parteitage auf Kreis-, Landes- und Bundesebene,

## Zusammensetzung und Aufgabe der Kreisparteikonferenz

1. (Text unverändert)
2. Der Kreisgeschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an der Kreisparteikonferenz teil.
3. (Text unverändert)
4. (Text unverändert)

## § 14 a Zusammensetzung des Kreisparteirates

1. (Text unverändert)
  - a) den stimmberechtigten Mitgliedern des Kreisparteivorstandes,
  - b) (Text unverändert)
  - c) (Text unverändert)
  - d) (Text unverändert)
  - e) (Text unverändert)
  - f) (Text unverändert)
  - g) (Text unverändert)
2. Stadt- und Gemeindeverbandsvorsitzende sowie die Vorsitzenden der im Kreisverband tätigen Vereinigungen können sich durch ihre gewählten Stellvertreter vertreten lassen. Im Übrigen findet eine Vertretung nicht statt.
3. Der Kreisgeschäftsführer nimmt mit beratender Stimme am Kreisparteirat teil.

## § 14 b Zuständigkeit des Kreisparteirates

1. (Text unverändert)  
(Text unverändert)
- (Text unverändert)
- (Text unverändert)

- d) die Beratung der Vorschläge zur Aufstellung der Reserveliste für die Kreistagswahl,
- e) die Beratung der Vorschläge für die Aufstellung eines Landratskandidaten,
- f) die Beratung der Bundestags- und Landtagsreserveliste.

(Text unverändert)

4. Der Kreisparteirat ist vom Kreisparteivorstand anzuhören:

(Text unverändert)

5. Der Kreisparteirat tritt in der Regel zweimal pro Jahr zusammen.

f) die Beratung der Bundestags- und Landtagsreserveliste sowie der Landesliste zur Europawahl

2. (Text unverändert)

3. (Text unverändert)

## § 15 Zusammensetzung des Kreisparteivorstandes

1. Der Kreisparteivorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Kreisverbandsvorsitzenden,
- b) vier stellvertretenden Kreisverbandsvorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,
  
- d) dem Pressesprecher,
- e) dem Wahlkampfbeauftragten,
- f) dem Mitgliederbeauftragten,
- g) zehn weiteren Mitgliedern (Beisitzern),
- h) dem Kreisgeschäftsführer.

§ 15 a (Text unverändert)

1. (Text unverändert)

a) (Text unverändert)

b) (Text unverändert)

c) dem Kreisschatzmeister,

d) dem Kreisschriftführer

e) dem Kreispressesprecher,

f) dem Kreiswahlkampfbeauftragten,

g) dem Kreismitgliederbeauftragten,

h) (Text unverändert)

2. Der Kreisgeschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

3. (Text unverändert)

4. (Text unverändert)

5. (Text unverändert)

2.

3.

4.

## § 15 b Geschäftsführender Kreisvorstand

Der Kreisvorsitzende, seine 4 Stellvertreter, der Kreisschatzmeister, der Kreisschriftführer, der Kreispressesprecher, der Kreiswahlkampfbeauftragte und der Kreismitgliederbeauftragte bilden den geschäftsführenden Vorstand.

Er erledigt die dringlichen Geschäfte des Kreisverbandes.

## § 16

### Zuständigkeit des Kreispartei Vorstandes

1. Der Kreispartei Vorstand leitet den Kreisverband; er ist dabei an die Beschlüsse des Kreisparteitages, der Kreispartei Konferenz und des Kreispartei rates gebunden.
2. Der Kreispartei Vorstand ist zuständig für:
  - a)
  - b) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan, der jährlich vom Kreisgeschäftsführer im Benehmen mit dem Schatzmeister aufgestellt wird,
  - c)
  - d)
  - e)
  - f)
  - g)
  - h)
  - i)
  - j)
  - k)
- 3.
- 4.

## § 17

### Der Kreisverbandsvorsitzende

Der Kreisverbandsvorsitzende vertritt den Kreisverband nach innen und außen. Er ist hierbei an die Beschlüsse der Organe gebunden. Er leitet die Sitzungen des Kreisverbandsvorstandes, des Kreispartei rates, der Kreispartei Konferenz sowie den Kreispartei tag.

Er beaufsichtigt die Kreisgeschäftsstelle. Im Falle der Verhinderung beauftragt er einen seiner Stellvertreter mit der Wahrnehmung seiner Obliegenheiten.

## § 16

(Text unverändert)

Der Kreispartei Vorstand leitet den Kreisverband; er ist dabei an die Beschlüsse des Kreisparteitages und der Kreispartei Konferenz gebunden.

2. (Text unverändert)
  - a) (Text unverändert)
  - b) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan, der jährlich vom Kreisschatzmeister aufgestellt und spätestens in der ersten Sitzung des Jahres vorgelegt wird,
  - c) die Beschlussfassung über den beim Landesverband einzureichenden Rechenschaftsbericht,
  - d) (Text unverändert)
  - e) (Text unverändert)
  - f) (Text unverändert)
  - g) (Text unverändert)
  - h) (Text unverändert)
  - i) (Text unverändert)
  - j) (Text unverändert)
  - k) (Text unverändert)
  - l) (Text unverändert)
3. (Text unverändert)
4. (Text unverändert)

## § 17

(Text unverändert)

1. Der Kreisverbandsvorsitzende vertritt den Kreisverband nach innen und außen, insbesondere auch in dessen Eigenschaft als Arbeitgeber. Er ist hierbei an die Beschlüsse der Organe gebunden. Er leitet die Sitzungen des Kreisverbandsvorstandes, des Kreispartei rates, der Kreispartei Konferenz sowie den Kreispartei tag.
2. Er beaufsichtigt die Kreisgeschäftsstelle. Im Falle der Verhinderung beauftragt er einen seiner Stellvertreter mit der Wahrnehmung seiner Rechte und Obliegenheiten.

Der/Die Kreisverbandsvorsitzende soll auf einen regelmäßigen Jour Fixe zwischen dem Landrat, sofern er der CDU angehört, Fraktion und Partei hinwirken, um die praktische politische Arbeit bezogen auf die Umsetzung der in dieser Satzung niedergelegten Grundsätze und des Wahlprogramms zur Kreistagswahl zu evaluieren.

3. (Text unverändert)
4. Der Kreisverbandsvorsitzende soll auf einen regelmäßigen Jour Fixe zwischen dem Landrat, sofern er der CDU angehört, Fraktion und Partei hinwirken, um die praktische politische Arbeit bezogen auf die Umsetzung der in dieser Satzung niedergelegten Grundsätze und des Wahlprogramms zur Kreistagswahl zu evaluieren.
5. (Text unverändert)
6. Der Kreisverbandsvorsitzende kann im Einzelfall einen eilbedürftigen Vorgang in der Weise im Kreisvorstand zur Abstimmung stellen, dass die Mitglieder nur per E-Mail dazu befragt werden. In diesem Fall gilt ein Antrag als angenommen, wenn ihm mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder zustimmt; Schweigen gilt als Ablehnung.

## E. Gliederung

### § 18 Gliederung

§ 18 (Text unverändert)

### § 19 Die Stadt- bzw. Gemeindeverbände

§ 19 **Stadt- bzw. Gemeindeverbände**

### § 20 Mitgliederversammlung

§ 20 (Text unverändert)

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes. Sie ist zuständig für:

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des jeweiligen Stadt- bzw. Gemeindeverbandes. Sie ist zuständig für:

- a)
- b)
- c)
- d)

- a) (Text unverändert)
- b) (Text unverändert)
- c) (Text unverändert)
- d) (Text unverändert)
- e) Wahl der Delegierten und stellvertretenden Delegierten der Kreisparteikonferenz gemäß § 13 Ziff. 2 b) der Kreissatzung,

- e)
- f)
- g)

- f) (Text unverändert)
- g) (Text unverändert)
- h) (Text unverändert)

2.

2. (Text unverändert)

§ 21	<b>Stadt- bzw. Gemeindeverbandsvorstand</b>	§ 21	(Text unverändert)
§ 22	<b>Zuständigkeiten und Aufgaben</b>	§ 22	(Text unverändert)
§ 23	<b>Ortsverbände</b>	§ 23	(Text unverändert)
F.	<b>Vereinigungen</b>	F.	(Text unverändert)
§ 24	<b>Vereinigungen</b>	§ 24	(Text unverändert)
G.	<b>Parteigericht</b>	G.	(Text unverändert)
§ 25	<b>Parteigericht</b>	§ 25	(Text unverändert)
H.	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	H.	(Text unverändert)
§ 26	<b>Vertretung und Haftung</b>	§ 26	(Text unverändert)
1.		1.	(Text unverändert)
2.		2.	(Text unverändert)
3.		3.	(Text unverändert)
4.		4.	(Text unverändert)
5.	Der Kreisgeschäftsführer ist zu den Rechtsgeschäften ermächtigt, die der ihm zugewiesene Aufgabenbereich mit sich bringt (§30 BGB).	5.	Der Kreisgeschäftsführer kann für den Kreisverband alle Rechtsgeschäfte vornehmen, die der ihm zugewiesene Aufgabenkreis gewöhnlich mit sich bringt (vgl. § 30 BGB).
§ 27	<b>Finanzordnung und Rechnungsprüfer</b>	§ 27	(Text unverändert)
§ 28	<b>Geschäftsführung</b>	§ 28	(Text unverändert)
	Die Führung der laufenden Geschäfte des Kreisverbandes obliegt der Kreisgeschäftsstelle. Sie wird vom Kreisgeschäftsführer nach Weisung des Kreisparteivorstandes und unter Aufsicht des Kreisverbandvorsitzenden geleitet.		Die Kreisgeschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes auf Weisung des Kreisparteivorstandes und unter Aufsicht des Kreisverbandvorsitzenden. Die Leitung der Kreisgeschäftsstelle obliegt unter Beachtung dieser Vorgaben dem hauptamtlichen Kreisgeschäftsführer.
	Die Anstellung des Kreisgeschäftsführers wird durch §28 Abs. 1 Ziff. 7 der Satzung der CDU Nordrhein-Westfalen geregelt.		(Text unverändert)



**I. Verfahrensordnung**

**§ 29 Einberufung**

1. Die Organe des Kreisverbandes werden unter Angabe der Tagesordnung vom Kreisvorsitzenden mit einer Frist von mindestens 10 Tagen (Datum des Poststempels) schriftlich einberufen. In besonderen dringenden Fällen kann die Einladung auch mündlich und mit verkürzter Frist erfolgen. Stehen Wahlen auf der Tagesordnung des Kreisparteitages, so sind die der Kreisgeschäftsstelle bis zum Tag der Versendung der Einladung vorliegenden Kandidatenvorschläge bzw. –bewerbungen der Einladung beizufügen.

- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.
- 8.
- 9.
- 10.
- 11.
- 12.
- 13.

**§ 30 Beschlussfähigkeit**

**§ 29** (Text unverändert)

1. Die Organe des Kreisverbandes werden unter Angabe der Tagesordnung vom Kreisvorsitzenden mit einer Frist von mindestens 10 Tagen (Datum des Poststempels) schriftlich einberufen. In besonderen dringenden Fällen kann die Einladung auch mündlich und mit verkürzter Frist erfolgen. Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (E-Mail) steht dem Postweg gleich, sofern das stimmberechtigte Mitglied vorher schriftlich darin eingewilligt hat. Stehen Wahlen auf der Tagesordnung des Kreisparteitages, so sind die der Kreisgeschäftsstelle bis zum Tag der Versendung der Einladung vorliegenden Kandidatenvorschläge bzw. –bewerbungen der Einladung beizufügen.

2. (Text unverändert)
3. (Text unverändert)
4. (Text unverändert)
5. (Text unverändert)
6. (Text unverändert)
7. (Text unverändert)
8. (Text unverändert)
9. (Text unverändert)
10. (Text unverändert)
11. (Text unverändert)
12. (Text unverändert)
13. (Text unverändert)

**§ 30** (Text unverändert)

<b>§ 31</b>	<b>Abstimmungen und Wahlen</b>	<b>§ 31</b>	(Text unverändert)
1.		1.	(Text unverändert)
2.		2.	(Text unverändert)
3.		3.	(Text unverändert)
4.		4.	(Text unverändert)
5.		5.	(Text unverändert)
6.		6.	(Text unverändert)
7.		7.	(Text unverändert)
8.		8.	(Text unverändert)
9.		9.	(Text unverändert)
10.		10.	(Text unverändert)
11.		11.	(Text unverändert)
12.		12.	(Text unverändert)
13.		13.	Für Delegierten-/Ersatzdelegiertenwahlen sowie für Vertreter-/Ersatzvertreterwahlen kann die Versammlung vorab durch Beschluss ein abstraktes und sachlich angemessenes Kriterium festlegen, auf Grundlage dessen im Falle gleicher Stimmzahlen die Reihenfolge der stimmgleich Gewählten ermittelt wird.
<b>§ 32</b>	<b>Aufstellung der Bewerber für die Kommunalwahlen, die Wahlen zum Deutschen Bundestag, zum Landtag und zum Europäischen Parlament</b>	<b>§ 32</b>	(Text unverändert)
<b>§ 33</b>	<b>Anträge</b>	<b>§ 33</b>	(Text unverändert)
		<b>§ 34</b>	<b>Mitgliederbeauftragter</b>
		1.	Jedes Neumitglied soll durch den örtlichen Mitgliederbeauftragten oder den Kreismitgliederbeauftragten ein Begrüßungsanschreiben erhalten, in dem neben Ansprechpartnern auch Angebote unterbreitet werden, um das Neumitglied aktiv an die Arbeit im Kreisverband und in seinem Stadt- oder Gemeindeverband heranzuführen.





DER KREISVERBAND

# 57. Kreisparteitag der CDU Rhein-Sieg 19. Mai 2014 Hennef

## ANTRAG B)

### Änderung der Sonderbeitragsordnung (= Beschluss des Kreisvorstands der CDU Rhein-Sieg vom 02.05.2014)

Beschluss durch den 56. Kreisparteitag der CDU Rhein-Sieg am 12. Okt. 2013 (vgl. Genehmigungsschreiben des GenSek. der CDU NRW vom 14. Jan. 2014)	Antrag des CDU-Kreisvorstands an den 57. Kreisparteitag der CDU Rhein-Sieg am 19. Mai 2014 (markiert = Änderung)
---	---

Zeile	Sonderbeitragsordnung der CDU des Rhein-Sieg-Kreises	Sonderbeitragsordnung der CDU des Rhein-Sieg-Kreises
1	<u>1.) Bundestags- und Landtagsabgeordnete</u>	<u>1.) Bundestags- und Landtagsabgeordnete</u>
2		
3	Die Zahlung von Sonderbeiträgen seitens	Die Zahlung von Sonderbeiträgen seitens
4	der Bundestags- und Landtagsabgeordneten	der Bundestags- und Landtagsabgeordneten
5	richtet sich jeweils nach den Beschlüssen	richtet sich jeweils nach den Beschlüssen
6	der Landespartei.	der Landespartei.
7		
8	Vgl. hierzu §5 Abs. 4 der Finanz- und Bei-	Vgl. hierzu §5 Abs. 4 der Finanz- und Bei-
9	tragsordnung der CDU Nordrhein-Westfalen	tragsordnung der CDU Nordrhein-Westfalen
10		
11	<u>2.) Kreistagsmitglieder</u>	<u>2.) Kreistagsmitglieder</u>
12		
13	Die Kreistagsmitglieder zahlen	Die Kreistagsmitglieder zahlen
14		an den Kreisverband
15		
16		
17	einen Sonderbeitrag, dessen Höhe sich	einen Sonderbeitrag, dessen Höhe sich
18		
19	an	nach
20		
21	der vom 56. Kreisparteitag am	der vom 56. Kreisparteitag am
22		
23	10.	12.
24		
25	Oktober 2013 auf Vorschlag des Kreisvor-	Oktober 2013 auf Vorschlag des Kreisvor-
26	standes beschlossenen Anlage A	standes beschlossenen Anlage A
27		
28		1.) Kreistagsmitglieder
29		
30	orientiert.	richtet.
31		
32		
33	<u>3.) Sachkundige Bürger im Kreistag</u>	<u>3.) Sachkundige Bürger im Kreistag</u>
34		
35	Sachkundige Bürger im Kreistag zahlen	Sachkundige Bürger im Kreistag zahlen
36		an den Kreisverband
37		
38		
39	einen Sonderbeitrag, dessen Höhe sich	einen Sonderbeitrag, dessen Höhe sich
40		
41	an	nach
42		
43	der vom 56. Kreisparteitag am	der vom 56. Kreisparteitag am
44		

	Beschluss durch den 56. Kreisparteitag der CDU Rhein-Sieg am 12. Okt. 2013 (vgl. Genehmigungsschreiben des GenSek. der CDU NRW vom 14. Jan. 2014)	Antrag des CDU-Kreisvorstands an den 57. Kreisparteitag der CDU Rhein-Sieg am 19. Mai 2014 ( <b>markiert</b> = Änderung)
--	---	---

45 46 47 48 49 50 51 52 53 54 55 56 57 58 59 60 61 62 63 64 65 66 67 68 69 70 71 72 73 74 75 76 77 78 79 80 81 82 83 84 85 86 87 88 89 90 91	<p>10.</p> <p>Oktober 2013 auf Vorschlag des Kreisvorstandes beschlossenen Anlage A</p> <p>orientiert.</p> <p>Die Sonderbeiträge der Kreistagsmitglieder sowie die der Sachkundigen Bürger gehen in voller Höhe an den Kreisverband.</p> <p><u>4.) Stadtrats- und Gemeinderatsmitglieder</u></p> <p>Die Ratsmitglieder zahlen einen Sonderbeitrag, dessen Höhe sich an der vom 56. Kreisparteitag am 12. Oktober 2013 auf Vorschlag des Kreisvorstandes beschlossenen Anlage A orientiert.</p>	<p><b>12.</b></p> <p>Oktober 2013 auf Vorschlag des Kreisvorstandes beschlossenen Anlage A</p> <p><b>2.) Sachkundige Bürger im Kreistag</b></p> <p><b>richtet.</b></p> <p><u>4.) Stadtrats- und Gemeinderatsmitglieder</u></p> <p><b>Die Stadt- und Gemeinderatsmitglieder zahlen Sonderbeiträge sowohl an den CDU-Kreisverband als auch an den jeweiligen CDU-Stadt- bzw. Gemeindeverband, der sie aufgestellt hat.</b></p> <p><b>Grundlage für die Berechnung dieser Sonderbeiträge ist die monatliche Aufwandspauschale (ohne Berücksichtigung von Sitzungsgeldern), die ein Stadtrats- oder Gemeinderatsmitglied in der entsprechenden Kommune erhält.</b></p> <p><b>a.) Der an den CDU-Kreisverband zu zahlende Sonderbeitrag richtet sich nach der vom 56. CDU-Kreisparteitag am 12. Oktober 2013 auf Vorschlag des CDU-Kreisvorstandes beschlossenen Anlage A 3. Stadtrats- und Gemeinderatsmitglieder.</b></p> <p><b>b.) Der an den jeweiligen CDU-Stadt- und Gemeindeverband zu zahlende Sonderbeitrag beträgt 30% des Betrags der monatlichen Aufwandspauschale.</b></p>
--	--	--

	Beschluss durch den 56. Kreisparteitag der CDU Rhein-Sieg am 12. Okt. 2013 (vgl. Genehmigungsschreiben des GenSek. der CDU NRW vom 14. Jan. 2014)	Antrag des CDU-Kreisvorstands an den 57. Kreisparteitag der CDU Rhein-Sieg am 19. Mai 2014 (markiert = Änderung)
--	---	---

92 93 94 95 96 97 98 99 100 101 102 103 104 105 106 107 108 109 110 111 112 113 114 115 116 117 118 119 120 121 122 123 124 125 126 127 128 129 130 131 132 133 134 135 136 137 138		<p>Dies schließt auch die zusätzlichen Aufwandspauschalen für Stellvertreter des Bürgermeisters, Fraktionsvorsitzende und stellv. Fraktionsvorsitzende sowie die monatliche Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher ein.</p> <p>Der Kreisvorstand kann in besonderen Fällen Mitgliedsbeiträge einschließlich zu zahlender Sonderbeiträge erlassen, ermäßigen oder stunden.</p> <p>Der Kreisvorstand kann insbesondere auf Antrag eines Stadt- oder Gemeindeverbands Sonderbeiträge, die an den jeweiligen örtlichen Verband zu zahlen sind, für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Stadt-/Gemeinderats einheitlich mit Wirkung für alle Sonderbeitragspflichtige erlassen, ermäßigen oder stunden.</p> <p><b>5.) Sachkundige Bürger in den Räten</b></p> <p>Der an die CDU-Stadt- und Gemeindeverbände zu zahlende Sonderbeitrag der Sachkundigen Bürger beträgt 30% des Sitzungsgeldes.</p> <p>Der Sonderbeitrag der Sachkundigen Bürger geht in voller Höhe an den CDU-Stadt- bzw. Gemeindeverband.</p> <p>Der Kreisvorstand kann in besonderen Fällen Mitgliedsbeiträge einschließlich zu zahlender Sonderbeiträge erlassen, ermäßigen oder stunden.</p> <p>Der Kreisvorstand kann insbesondere auf Antrag eines Stadt- oder Gemeindeverbands Sonderbeiträge, die an den örtlichen Verband zu zahlen sind, für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Stadt-/Gemeinderats einheitlich mit Wirkung für alle Sonderbeitragspflichtigen erlassen, ermäßigen oder stunden.</p>
---	--	---

	Beschluss durch den 56. Kreisparteitag der CDU Rhein-Sieg am 12. Okt. 2013 (vgl. Genehmigungsschreiben des GenSek. der CDU NRW vom 14. Jan. 2014)	Antrag des CDU-Kreisvorstands an den 57. Kreisparteitag der CDU Rhein-Sieg am 19. Mai 2014 ( <b>markiert</b> = Änderung)
--	---	---

139 140 141 142 143 144 145 146 147 148 149 150 151 152 153 154 155 156 157 158 159 160 161 162 163 164 165 166	<p><u>4.) Wahlbeamte</u></p> <p>Die Wahlbeamten zahlen</p> <p>einen Sonderbeitrag, dessen Höhe sich an</p> <p>der vom 56. Kreisparteitag am</p> <p>10.</p> <p>Oktober 2013 auf Vorschlag des Kreisvorstandes beschlossenen Anlage A</p> <p>orientiert.</p> <p>Der Sonderbeitrag der Wahlbeamten geht in voller Höhe an den Kreisverband.</p> <p>Die Mandatsträger-Sonderbeiträge werden wie die Mandatsträgerbeiträge der Ratsmitglieder über die Mitgliedsbeitragsabrechnung an den Kreisverband abgeführt.</p>	<p><b>6.)</b> <u>Wahlbeamte</u></p> <p>Die Wahlbeamten zahlen</p> <p><b>an den Kreisverband</b></p> <p>einen Sonderbeitrag, dessen Höhe sich</p> <p><b>nach</b></p> <p>der vom 56. Kreisparteitag am</p> <p><b>12.</b></p> <p>Oktober 2013 auf Vorschlag des Kreisvorstandes beschlossenen Anlage A</p> <p><b>4.)</b> <u>Wahlbeamte</u></p> <p><b>richtet.</b></p> <p>Die Mandatsträger-Sonderbeiträge werden wie die Mandatsträgerbeiträge der Ratsmitglieder über die Mitgliedsbeitragsabrechnung an den Kreisverband abgeführt.</p>
--	--	--



Beschluss durch den 56. Kreisparteitag der CDU Rhein-Sieg am 12. Okt. 2013 (vgl. Genehmigungsschreiben des GenSek. der CDU NRW vom 14. Jan. 2014)

Antrag des CDU-Kreisvorstands an den 57. Kreisparteitag der CDU Rhein-Sieg am 19. Mai 2014  
(markiert = Änderung)

## **Anlage A zur Sonderbeitragsordnung der CDU des Rhein-Sieg-Kreises beschlossen vom 56. Kreisparteitag am 12. Oktober 2013<sup>1</sup>**

Aufgrund von §5 Abs. 3 der Finanz- und Beitragsordnung der CDU Nordrhein-Westfalen hat der Kreisparteitag auf Vorschlag des Kreisvorstandes nachfolgende Regelungen für an den Kreisverband zu entrichtende jährliche Sonderbeiträge beschlossen. Grundlage der Berechnungen ist jeweils die Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung – EntschVo) in der jeweils gültigen Fassung. Die Regelungen sind Bestandteil der Satzung der CDU des Rhein-Sieg-Kreises.

### **1) Kreistagsmitglieder**

Kreistagsmitglieder zahlen 15 Prozent ihrer monatlichen Aufwandsentschädigung als Sonderbeitrag an den Kreisverband. Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt laut Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung – EntschVo, Stand 18.07.2013) 394,80 €. Daher beträgt der Sonderbeitrag der Kreistagsabgeordneten jährlich 703,80 €. Die Kreistagsmitglieder erteilen bei Amtsübernahme ein SEPA-Lastschriftmandat.

### **2) Sachkundige Bürger im Kreistag**

Sachkundige Bürger im Kreistag zahlen 15 Prozent ihrer Sitzungsgelder als Sonderbeitrag an den Kreisverband. Das Sitzungsgeld beträgt laut Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung – EntschVo, Stand 18.07.2013) 36,00 €. Daher beträgt der Sonderbeitrag der Sachkundigen Bürger pro Sitzung 5,40 €. Der Sonderbeitrag wird einmal pro Jahr im Oktober für das vierte Quartal des Vorjahres sowie das erste bis dritte Quartal des laufenden Jahres durch eine Rechnung angekündigt und dann per Lastschriftmandat eingezogen. Die Sachkundigen Bürger erteilen bei Amtsübernahme ein SEPA-Lastschriftmandat.

### **3) Stadtrats- und Gemeinderatsmitglieder**

Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der Sonderbeiträge ist bei allen Stadtrats- und Gemeinderatsmitgliedern die monatliche Pauschale, die ein Stadtrats- oder Gemeinderatsmitglied erhält, wenn sich die Aufwandsentschädigung sowohl aus einer monatlichen Pauschale als auch aus Sitzungsgeldern zusammensetzen würde. Sitzungsgelder werden bei der Ermittlung des Sonderbeitrages nicht berücksichtigt. Stadtrats- und Gemeinderatsmitglieder, deren Kommune eine Aufwandsentschädigung zahlt, die ausschließlich aus einer Pauschale besteht, zahlen ebenfalls nur einen Sonderbeitrag auf die monatliche Pauschale, die sie erhalten würden, wenn die Kommune eine Kombination aus Pauschale und Sitzungsgeldern wählen würde.

Die Stadtrats- und Gemeinderatsmitglieder zahlen je nach Absprache mit dem Stadt- bzw. Gemeindeverband ihre Sonderbeiträge per SEPA-Lastschriftmandat oder per regelmäßigen Dauerauftrag. Der Prozentsatz zur Ermittlung des jährlichen Sonderbeitrages beträgt 14 Prozent.

<sup>1</sup> wird gleichlautend Anlage zum Beschluss des 57. Kreisparteitages zur Sonderbeitragsordnung.

Beschluss durch den 56. Kreisparteitag der CDU Rhein-Sieg am 12. Okt. 2013 (vgl. Genehmigungsschreiben des GenSek. der CDU NRW vom 14. Jan. 2014)	Antrag des CDU-Kreisvorstands an den 57. Kreisparteitag der CDU Rhein-Sieg am 19. Mai 2014 (markiert = Änderung)
---	---

Gemeinde	Monatliche Pauschale bei gleichzeitiger Zahlung von Sitzungsgeldern (lt. Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung – EntschVo, Stand 18.07.2013))	Jährlicher Sonderbeitrag
bis 20.000 Einwohner	101,80 €	171,02 €
von 20.001 bis 50.000 Einwohner	170,70 €	286,78 €
ab 50.001 Einwohner	255,00 €	428,40 €

46  
47  
48  
49  
50  
51  
52

#### 4) Wahlbeamte

Bei Wahlbeamten wird die monatliche Aufwandsentschädigung als Berechnungsgrundlage herangezogen. Der Prozentsatz zur Ermittlung des jährlichen Sonderbeitrages beträgt 14 Prozent.

Funktion	Monatliche Aufwandsentschädigung (lt. Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung – EntschVo, Stand 18.07.2013)).	Jährlicher Sonderbeitrag
Landrat/Landrätin	404,00 €	678,72 €
Kreisdirektor/in	269,33 €	452,48 €
Bürgermeister unter 20.000 Einwohner	212,00 €	356,16 €
Bürgermeister 20.001–50.000 Einwohner	303,00 €	509,04 €
Bürgermeister ab 50.000 Einwohner	404,00 €	678,72 €
1. Beigeordnete/r 20.000 Einwohner	141,33 €	237,44 €
1. Beigeordnete/r 20.001–50.000 Einwohner	202,00 €	339,36 €
1. Beigeordnete/r	269,33 €	452,48 €

	Beschluss durch den 56. Kreisparteitag der CDU Rhein-Sieg am 12. Okt. 2013 (vgl. Genehmigungsschreiben des GenSek. der CDU NRW vom 14. Jan. 2014)	Antrag des CDU-Kreisvorstands an den 57. Kreisparteitag der CDU Rhein-Sieg am 19. Mai 2014 (markiert = Änderung)
--	---	---

ab 50. 000 Einwohner		
Beigeordnete/r unter 20.000 Einwohner	70,67 €	118,72 €
Beigeordnete/r 20.001–50.000 Einwohner	101,00 €	169,68 €
Beigeordnete/r ab 50. 000 Einwohner	134,67 €	226,24 €

53

54 **Begründung:**

55

56 Stadtrats- und Gemeinderatsmitglieder tragen durch ihre Sonderbeiträge einen großen  
57 Anteil zur Finanzierung der Stadt- und Gemeindeverbände bei. Satzungsrechtliche Gründe  
58 führen dazu, dass der Kreisverband die Sonderbeiträge, die an den Stadt- bzw. Gemeinde-  
59 verband abzuführen sind, in der Sonderbeitragsordnung des Kreisverbandes festlegen  
60 muss.

61

62 Daher wurden in der vorliegenden Fassung der Sonderbeitragsordnung nun auch die Son-  
63 derbeiträgen von Stadtrats- und Gemeinderatsmitgliedern, der Sachkundigen Bürger so-  
64 wie die zusätzlichen Sonderbeiträge der Stellvertreter des Bürgermeisters, der Fraktions-  
65 vorsitzende und der stellv. Fraktionsvorsitzende festgelegt, die an den jeweiligen Stadt-  
66 bzw. Gemeindeverband zu entrichten sind.

67

68 Der jeweilige Stadt- und Gemeindeverband kann beim Kreisvorstand beantragen, dass  
69 Sonderbeiträge, die an den jeweiligen Stadt- oder Gemeindeverband zu zahlen sind, für die  
70 Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Stadt-/Gemeinderats einheitlich mit Wirkung für  
71 alle Sonderbeitragspflichtigen erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Dieses Vor-  
72 gehen ermöglicht eine individuelle Lösung für jeden Stadt- bzw. Gemeindeverband unter  
73 Einhaltung der satzungsrechtlichen Vorschriften.

## **Resolution der CDU-Rhein-Sieg an die rot-grüne NRW-Landesregierung zu den Ortsumgehungen in Much und Hennef-Uckerath**

### **Ortsumgehungen für den Bundesverkehrswegeplan nachbenennen!**

Die rot-grüne NRW-Landesregierung hat die Ortsumgehungen für Hennef-Uckerath und Much bislang nicht in die Liste der Maßnahmen für den Bundesverkehrswegeplan aufgenommen.

Es sind beides dringende Maßnahmen, die in der Bevölkerung und in den örtlichen Parteien große Zustimmung finden.

Gespräche beim NRW-Landesverkehrsministerium, Unterschriften-Übergaben, Briefe an Herrn Minister Groschek (SPD), sowie Aufforderungen an die Landtagsabgeordneten Horst Becker (Bündnis 90/Die Grünen), Achim Tüttenberg (SPD, Mitglied im Verkehrsausschuss) und Dirk Schlömer (SPD) haben nichts gebracht – man führt Gründe zur Nichtnennung an, die absurd klingen - alle von Minister Groschek angegebenen Gründe sind eindeutig widerlegbar.

Einzig die im Ministerium erhaltene Antwort gibt Aufschluss: es seien politische Gründe! Dies bedeutet, dass eine Verhinderungspolitik gegen eine bessere Infrastruktur im ländlichen Raum und gegen die Bürgerinnen und Bürger betrieben wird, weil der SPD-Minister und die rot-grünen Abgeordneten nicht Ihre Verantwortung als gewählte Mitglieder des NRW-Parlamentes sehen, sondern sich beliebig verhalten.

Dass zahlreiche Steuergelder bereits für Gutachten und für Planungen ausgegeben wurden, dass beide Umgehungsstraßen bereits im vordringlichen Bedarf des aktuellen Bundesverkehrswegeplanes stehen und damit bereits vor Jahren als dringend erforderlich eingestuft wurden, wird einfach ignoriert.

Der CDU-Kreisverband Rhein-Sieg ist von der Notwendigkeit dieser beiden Umgehungsmaßnahmen überzeugt und unterstützt die Bestrebungen der Betroffenen vor Ort. Deshalb fordert die CDU-Rhein-Sieg

- von der rot-grünen NRW-Landesregierung, dass sie die Umgehungsstraßen Hennef und Much für den künftigen Bundesverkehrswegeplan dringend und umgehend nachmeldet
- von den rot-grünen Landtagsabgeordneten der Region Dirk Schlömer, Horst Becker und Achim Tüttenberg, dass sie sich Ihrer Verantwortung stellen, sich in diesem Sinne für die Bürgerinnen und Bürger sowie der besseren Infrastruktur in den Kommunen Hennef und Much einsetzen und die Sache nicht einfach nur aussitzen.

(Beschluss des 57. Kreisparteitags des CDU-Kreisverbandes Rhein-Sieg am 19. Mai 2014)